

Strassenbauprojekt Fritz-Fleiner-Weg

Krönleinstrasse 26 bis Forsterstrasse 50

17050

Bericht zu den Einwendungen

Auflageexemplar

Einwendungen gemäss § 13 Strassengesetz

1. Vorbemerkungen

1.1 Mitwirkung der Bevölkerung

Gemäss § 13 des kantonalen Strassengesetzes (StrG) sind die Projekte der Bevölkerung vor der Kreditbewilligung zur Stellungnahme zu unterbreiten.

Das Strassenbauprojekt im Fritz-Fleiner-Weg mit den geplanten Sanierungs- und Umgestaltungsarbeiten wurde vom 14. August 2020 bis 15. September 2020 im Sinne von § 13 StrG öffentlich aufgelegt. Interessierte Personen konnten sich über das geplante Bauvorhaben orientieren und dagegen Einwendungen erheben.

Insgesamt sind 31 Einwendungen mit total 153 Anträgen eingegangen, davon 145 mit identischem oder ähnlichem Wortlaut (nachfolgend als ein Antrag gezählt). Von den somit 9 vorliegenden Anträgen werden 3 Anträge ganz und 2 Anträge teilweise berücksichtigt. 4 Anträge werden nicht berücksichtigt.

Im vorliegenden Bericht wird zu den Einwendungen gesamthaft Stellung genommen.

1.2 Projektbeschreibung

Das der Bevölkerung zur Stellungnahme unterbreitete Projekt beinhaltet folgende Massnahmen:

Der Fritz-Fleiner-Weg wird zu einer Begegnungszone umgestaltet. Dazu wird das bestehende Bankett entfernt und sechs der bestehenden neun blauen Parkplätzen werden aufgehoben. Auf Höhe des Fritz-Fleiner-Wegs Nr. 4 wird ein neuer Baum, auf Höhe des Fritz-Fleiner-Wegs Nr. 7 werden zwei neue Bäume gepflanzt. Zwischen die neuen Bäume werden zwei Bänke sowie ein Abfalleimer platziert. Der Belag sowie Werkleitungen werden erneuert. Der Weg und die Treppe zur Forsterstrasse werden erneuert.

2. Einwendungen

Einwendung:

Auf die Schaffung einer Begegnungszone sei zu verzichten. Der Fritz-Fleiner Weg sei bereits heute de facto eine Begegnungszone, Kinder spielen auf der Strasse und der Verkehr fahre langsam. Es sei kein Handlungsbedarf an verkehrsberuhigenden Massnahmen oder einer Umgestaltung mit Bepflanzung notwendig.

Stellungnahme:

Mit der Schaffung einer Begegnungszone am Fritz-Fleiner-Weg wird eine bestehende Verkehrskultur rechtlich und gestalterisch gefestigt. Die Maximalgeschwindigkeit wird auf 20 km/h

reduziert. Fussgängerinnen und Fussgänger sind auf der ganzen Strasse vortrittsberechtigt, dürfen den Verkehr jedoch nicht behindern. Mit diesen Massnahmen werden das rücksichtsvolle Verhalten und die Sicherheit der bereits heute auf der Strasse spielenden Kinder verstärkt.

Da im Fritz-Fleiner-Weg bereits heute rücksichtsvoll gefahren wird, sind keine direkt verkehrsberuhigenden Massnahmen geplant. Die Umgestaltung der Strasse dient der Stärkung der Aufenthaltsqualität und stärkt den freien Raum für das Spielen auf der Strasse.

Die Begegnungszone stellt primär eine Änderung des Verkehrsregimes dar und ist am Fritz-Fleiner-Weg nicht direkt von der Gestaltung abhängig. Deshalb wird die Begegnungszone trotz Einwendungen zur Ausgestaltung der Strasse weiterverfolgt.

Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

Einwendung:

Auf das Projekt sei zu verzichten und die Mittel seien anderweitig einzusetzen.

Stellungnahme:

Auslöser des Projekts ist die Erneuerung der Werkleitungen, die am Ende ihrer Lebensdauer angelangt sind. Die Oberfläche muss danach wieder instandgesetzt werden, wozu in jedem Fall ein Strassenbauprojekt ausgearbeitet werden muss. Es ist sinnvoll und verursacht keine Mehrkosten, die Gestaltung in diesem Rahmen an die heutigen Bedürfnisse anzupassen.

Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

Einwendung:

Auf den Abbau der Parkplätze sei zu verzichten. Bereits heute seien die Parkplätze am Fritz-Fleiner-Weg und im ganzen Quartier knapp. Für die Anzahl Wohnungen an der Strasse seien auf Privatgrund viel zu wenig Parkplätze vorhanden. Die Parkplätze müssen auch weiterhin für Besuchende, Anlieferung, Handwerker, usw. zur Verfügung stehen.

Stellungnahme:

Mit der Schaffung der Begegnungszone soll im Fritz-Fleiner-Weg ein Abschnitt der Strasse nur für den Aufenthalt und das Spiel vorgesehen werden. Dieser soll frei von parkierten Autos sein.

Aufgrund der Rückmeldungen im Mitwirkungsverfahren wird die Anzahl der angebotenen blauen Parkplätze erhöht. Die Parkplätze vor den Liegenschaften Fritz-Fleiner-Weg Nr. 1, 3 und 5 werden wie heute bestehend angeboten. Einzig die Parkplätze vor der Liegenschaft Fritz-Fleiner-

Weg Nr. 7 werden im Projekt entfernt und die Fläche für den Aufenthalt und das Spiel freigegeben.

Die Einwendung wird teilweise berücksichtigt.

Einwendung:

Zwischen den Bäumen vor der Liegenschaft Fritz-Fleiner-Weg Nr. 7 sollen keine Bänke angeboten werden. Diese würden, wie heute bereits beim Brunnen am Toblerplatz, zum Übernachtungsort für Obdachlose. Jugendliche oder andere Personen würden sich auf diesen Bänken bis spät nachts aufhalten und Lärm veranstalten.

Stellungnahme:

Auf der geplanten Fläche vor der Liegenschaft Fritz-Fleiner-Weg Nr. 7 soll Aufenthalt und Spiel möglich sein. Eine Bank ermöglicht das kurze Ausruhen, ein Gespräch oder die Beobachtung des Spiels.

Um einer übermässigen Lärmbelastung vorzubeugen, wird nur noch eine Bank geplant. So können sich keine Gruppen versammeln und sich in Gesprächsdistanz aufhalten.

Die Einwendung wird teilweise berücksichtigt.

Einwendung:

Die Parkplätze sollen am linken Strassenrand belassen und nicht wie im Projekt geplant vor der Liegenschaft Nr. 2 angeordnet werden. Die Parkplätze würden an der heutigen, bergseitigen Lage niemanden stören. An der neu geplanten Stelle schränken die Parkplätze den Blick aus den Wohnungen der Liegenschaft Nr. 2 auf die Strasse ein und vermindern die Lichtqualität in den Wohnungen.

Stellungnahme:

Aufgrund der vielen privaten Ein- und Ausfahrten sind die Möglichkeiten für die Anordnung von blauen Parkplätzen beschränkt. Vor der Liegenschaft Nr. 2 ist eine der wenigen Möglichkeiten, ein Parkband für drei Fahrzeuge anzubieten. Mit der Projektüberarbeitung nach dem Mitwirkungsverfahren werden in der Strasse weitere Parkplätze angeboten. Damit kann ohne eine zusätzliche Parkplatzreduktion auf den Wechsel der Parkplätze von der linken zur rechten Strassenseite verzichtet werden.

Die Einwendung wird berücksichtigt.

Einwendung:

Die Garagenvorplätze sollen weiterhin in den bestehenden Massen und Flächen nutzbar sein. Mit der neuen Planung können die Garagenvorplätze nicht mehr vollständig genutzt werden.

Stellungnahme:

Auf der linken Strassenseite besteht heute ein Bankett von etwa 85 cm. Es diene ursprünglich primär dem Fussverkehr (sollte es heute als Verlängerung der Garagenvorplätze privat genutzt werden, wäre dies nicht zulässig). Mit den 85 cm ist das Bankett deutlich zu schmal für ein Trottoir und die Reinigung und Schneeräumung kann nicht erfolgen. Mit der Neugestaltung der Strasse wird das Bankett entfernt, die Fussgängerinnen und Fussgänger sind dank der Begegnungszone neu auf der ganzen Strasse vortrittsberechtigt.

Die privaten Garagenvorplätze sind von dieser Neugestaltung nicht betroffen und können weiterhin wie bisher genutzt werden.

Die Einwendung wird berücksichtigt bzw. erweist sich als gegenstandslos.

Einwendung:

Auf die neu geplanten Bäume sei zu verzichten. Insbesondere der Baum vor der Liegenschaft Nr. 4 behindere die Zufahrt in die Garagenbox der Liegenschaft Nr. 3.

Stellungnahme:

Mit der Projektüberarbeitung nach dem Mittwirkungsverfahren wird auf die Pflanzung eines Baums vor der Liegenschaft Nr. 4 verzichtet.

Die Einwendung wird berücksichtigt.

Einwendung:

Es sollen zusätzliche Bäume gepflanzt werden, beispielsweise vor den Liegenschaften Nr. 3 und Nr. 5, sowie oberhalb der Treppe. Mit Blick auf das Stadtklima sei der Platz für neue Bäume im Projekt noch nicht ausgereizt.

Stellungnahme:

In der Fachplanung Hitzeminderung, Teilplan Hitzeminderung, ist der Fritz-Fleiner-Weg im Massnahmengebiet 3 enthalten. Es wird eine Erhaltung und Verbesserung der bioklimatischen Situation empfohlen. Die Umgebung des Fritz-Fleiner-Wegs ist sehr grün und stark bewachsen und im Projekt sind drei bzw. neu zwei neue Bäume geplant. Diese Zahl erscheint angemessen. Die



Standorte vor den Liegenschaften Nr. 3 und Nr. 5 werden aufgrund der zahlreichen Einwendungen weiterhin für Parkplätze beansprucht werden. Oberhalb der Treppe wird mit dem Projekt der vorhandene Raum für Bäume ausgereizt, da der Platz weiterhin als Wendepplatz funktionieren muss.

Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

Einwendung:

Es sollen keine zusätzlichen Bäume gepflanzt werden.

Stellungnahme:

Vgl. die obenstehenden Ausführungen. In der Fachplanung Hitzeminderung, Teilplan Hitzeminderung, wird eine Erhaltung und Verbesserung der bioklimatischen Situation empfohlen. Die Pflanzung von Bäumen ist hierzu sinnvoll.

Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

3. Schlussbemerkungen

Der Bericht liegt gemäss § 13 Abs. 3 StrG während 60 Tagen zur Einsichtnahme öffentlich auf. Der Zeitpunkt der Auflage wird im städtischen Amtsblatt «Tagblatt der Stadt Zürich» bekannt gegeben.

Das Projekt wird durch den Stadtrat festgesetzt und vor der Projektfestsetzung gemäss §§ 16 und 17 StrG (Planaufgabe- und Einspracheverfahren) öffentlich aufgelegt und bekannt gemacht.

Zürich, 27. Oktober 2020 fet

Die Direktorin